

II-3989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
Z. 70 0502/251-Pr.2/91

25. November 1991  
A-1031 WIEN, DEN...  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

1653 IAB  
1991 -12- 08  
zu 1723 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Aumayr, Ing. Murer, Schweitzer und Mitunterzeichner haben am 10. Oktober 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1723/J betreffend Abfallentsorgung aus tierärztlichen Ordinationen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wird der Abfall aus tierärztlichen Ordinationen vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßt?
2. Wenn ja: für welche Abfälle aus tierärztlichen Ordinationen erfolgt die Entsorgung über den Hausmüll?
3. Wie erfolgt in Zukunft die Entsorgung der Tierkadaver und ähnlicher Abfälle?
4. Welche Abfälle aus tierärztlichen Ordinationen sind getrennt zu sammeln?
5. Welche Recyclingverfahren werden bei diesen Abfällen angewendet?
6. Welche Entsorgungsmethoden sind für die Reststoffe vorgesehen?
7. In welcher Höhe ist mit Entsorgungsbeiträgen zu rechnen?

- 2 -

ad 1

Ausgehend davon, daß unter dem Begriff Abfallwirtschaftskonzept der Bundesabfallwirtschaftsplan verstanden wird, werden jene Abfälle aus tierärztlichen Ordinationen darin mengenmäßig erfaßt, die begleitscheinpflichtig als gefährliche Abfälle entsorgt werden. Hausmüllähnliche Abfälle aus Tierarztpraxen werden gemeinsam im Kapitel Hausmüll des Bundesabfallwirtschaftsplans behandelt und sind mengenmäßig nicht getrennt erfassbar.

ad 2

Die Entsorgung gemeinsam mit dem Hausmüll kann nur dann erfolgen, wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, die zudem in ihrer Menge und Zusammensetzung dem Abfallaufkommen privater Haushalte vergleichbar sind.

ad 3

Gemäß § 3 Abs.3 Z 7 AWG sind Kadaver, Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung aus dem Geltungsbereich des AWG ausgenommen und sind gemäß tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ad 4

Unbeschadet weitergehender rechtlicher Bestimmungen sind jedenfalls gefährliche Abfälle getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Für Altstoffe (Papier, Glas, Metalle u.a.) besteht derzeit keine rechtliche Verpflichtung zur getrennten Bereitstellung, jedoch ist ihre getrennte Sammlung zum Zwecke der Verwertung abfallwirtschaftlich sinnvoll und wünschenswert.

- 3 -

ad 5 und 6

Altstoffe sollten einer Verwertung nach dem jeweiligen Stand der Technik zugeführt werden, wobei die Reststoffe üblicherweise als Gewerbemüll entsorgt werden. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 17 Abs.1 AWG unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls so zu lagern und zu behandeln (verwerten, abzulagern oder sonst zu behandeln), daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs.3 AWG vermieden werden.

ad 7

Gesetzlich verordnete Entsorgungsbeiträge sind nicht vorgesehen.

*Jedeguell*